

754. Baute, § 149. In Sachen der Firma Mäder & Co., in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149 des Baugesetzes,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 188 vom 6. Februar 1942 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich der Firma Mäder & Co., gestützt auf abgeänderte Pläne, die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung von Schuppen- und Vordachanbauten am Fabrikgebäude Freystraße 12, in Zürich, unter der Bedingung, daß der Regierungsrat für die Unterschreitung der Grenz- und Gebäudeabstände die nötigen Ausnahmebewilligungen gewähre, nachdem sie mit Beschluß Nr. 1812 vom 5. Dezember 1941 ein erstes Baugesuch der genannten Firma in abschlägigem Sinne beschieden hatte.

B. Die Bauherrin stellte mit Eingaben vom 18./20. November 1941 und 17./18. Februar 1942 entsprechende Gesuche.

C. Die am 20. November 1941 zur Vernehmlassung eingeladenene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragte am 6./12. Dezember 1941 Abweisung des ersten Begehrens.

D. Mit Zuschrift vom 27./28. Februar 1942 teilte die Baupolizei der Stadt Zürich mit, daß der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das inzwischen abgeänderte und reduzierte Projekt nichts mehr im Wege stehe.

Es kommt in Betracht:

Die Firma Mäder & Co. plant die Erstellung von Schuppen- und Vordachanbauten an ihrem Gebäude Vers.-Nr. 2251

auf dem Grundstück Kat.-Nr. 605, Freystraße 12, in Zürich. Von den vorgesehenen zwei Glasvordächern soll das nordöstliche teilweise auf einer bestehenden Grenzmauer abgestützt werden und damit eine schuppenähnliche Anbaute bilden. Statt einen Abstand von 4 m zu wahren, werden die Anbauten auf die Grenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 595, 599 und 4278 zu stehen kommen und von den Grundstücken Kat.-Nrn. 606 und 607 Abstände von nur 1,5 m beziehungsweise 2,8 m erhalten (§ 55 des Baugesetzes). Ferner sollen die Abstände von den Gebäuden Vers.-Nrn. 2903, 1690 und 1556 von 8,33 m, 7,33 m respektive 9 m auf 4 m, 3,8 m respektive 8,5 m herabgesetzt werden (§ 58 des Baugesetzes). Die betroffenen benachbarten Grundeigentümer haben ihre Zustimmung zum vorliegenden Projekt erteilt. Es ist nicht anzunehmen, daß die projektierten Anbauten einen gesundheitsschädigenden Einfluß auf eines der in Frage stehenden Gebäude ausüben könnten. Ebensowenig ist aber auch eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Feuerwehr bei einem allfälligen Brandausbruch zu befürchten. Unter diesen Umständen kann die Gewährung der nachgesuchten Ausnahmegewilligungen verantwortet werden.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung des § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und der mit Beschluß Nr. 188 vom 6. Februar 1942 durch die Bausektion II des Stadtrates Zürich erteilten baupolizeilichen Bewilligung,

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Firma Mäder & Co., in Zürich, werden für die Erstellung von zwei Schuppen- und Vordachanbauten am Hause Vers.-Nr. 2251 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 605, Freystraße 12, in Zürich, folgende Ausnahmegewilligungen erteilt:

a) Von § 55 des Baugesetzes zur Herabsetzung der Abstände gegenüber den Grundstücken Kat.-Nrn. 606 und 607 von 4 m auf 1,5 m beziehungsweise 2,8 m und zur Stellung der neuen Bauteile auf die Grenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 595, 599 und 4278;

b) von § 58 des Baugesetzes für die Reduktion der Abstände gegenüber den Gebäuden Vers.-Nrn. 2903, 1690 und 1556 von 8,33 m, 7,33 m respektive 9 m auf 4 m, 3,8 m respektive 8,5 m.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 60, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.

III. Mitteilung an die Firma Mäder & Co., Freystraße 12, in Zürich, die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.